

# **Geschäftsordnung der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Freiburg**

(beschlossen am 27.1.2019)

## **Präambel**

Die Mitglieder der Fraktion arbeiten vertrauensvoll, transparent und konstruktiv zusammen. Entscheidungen im Konsens werden nach sorgfältigen Vorberatungen angestrebt. Eine offene Diskussionskultur ist erwünscht.

## **1. Fraktion**

### **1.1. Mitgliedschaft**

Mitglied der Fraktion Bündnis/Die Grünen sind alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die am 24. Mai 2019 über die Liste von Bündnis 90/Die Grünen in den Gemeinderat der Stadt Freiburg gewählt worden sind. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Fraktion mit einer Drei-Viertel-Mehrheit (zehn).

### **1.2. Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt in der Fraktion sind die Mitglieder der Fraktion.

### **1.3. Beschlussfassung**

Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder (sieben) bei der Fraktionssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden i.d.R. mit einfacher Mehrheit gefasst, ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

### **1.4. Vertagung**

Drei Mitglieder haben das Recht, einen einmaligen Aufschub einer Entscheidung bis zur nächsten Sitzung der Fraktion zu verlangen. Dies gilt nicht, sofern aktueller Entscheidungsbedarf besteht.

### **1.5. Minderheitenvotum**

Die Fraktion soll einerseits in wichtigen Fragen auf ein geschlossenes Auftreten nach außen achten, sie soll andererseits in wichtigen Einzelfragen Konsens darüber herbeiführen, wie eine abweichende Meinung einer Minderheit angemessen berücksichtigt werden kann.

Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder (fünf) soll deren abweichende Position in wichtigen Fragen bei der Öffentlichkeitsarbeit, die im Namen der Fraktion geleistet wird, in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

In gemeinderätlichen Gremien soll im Redebeitrag klargestellt werden, dass ein Teil der Mitglieder eine abweichende Meinung vertritt. Im Übrigen steht es jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat frei, ihr/sein abweichendes Votum in den Gremien persönlich zu erläutern.

### **1.6. Sitzungen der Fraktionsgemeinschaft**

Ist ein Mitglied der Fraktion an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so soll er/sie dies umgehend der Fraktionsgeschäftsstelle mitteilen.

Die grünen Bürgermeister\*innen nehmen nach Möglichkeit an den Sitzungen der Fraktion teil. Die Teilnahme eines Mitglieds des Kreisvorstandes von Bündnis 90/Die Grünen wird begrüßt.

Die Sitzungen der Fraktion sind für Mitglieder des Kreisverbandes von Bündnis 90/Die Grünen offen, sofern die Fraktion nicht für den Einzelfall Gegenteiliges beschließt.

Über die Teilnahme weiterer Personen beschließt die Fraktion im Einzelfall. Die Beratung von Personal-Angelegenheiten ist grundsätzlich nichtöffentlich.

Die Sitzungen beginnen pünktlich um 19.30 Uhr, sie enden in der Regel um 21.30 Uhr.

### **1.7. Tagesordnung**

Der Vorstand der Fraktion schlägt für die montäglichen Sitzungen der Fraktion eine Tagesordnung vor. Den Fraktionsmitgliedern liegt die Tagesordnung am Sitzungstag bis 16:00 Uhr per Mail vor, ein Entwurf der Tagesordnung wird am vorherigen Donnerstag verschickt.

Vorschläge der einzelnen Mitglieder für die Tagesordnung sollen nach Möglichkeit mit einer kurzen Begründung/Erläuterung bis zum vorherigen Mittwoch, 12.00 Uhr, im Fraktionsbüro angemeldet werden.

Über die Tagesordnung entscheidet die Fraktion mit einfacher Mehrheit, wobei die vorgeschlagene Tagesordnung als beschlossen gilt, wenn sich zu Beginn der Sitzung kein Widerspruch erhebt.

### **1.8. Protokoll**

Über die Sitzungen der Fraktion und des Fraktionsvorstandes wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Diese soll in der Regel vor der jeweils nächsten Sitzung vorliegen. Auf Wunsch eines Mitglieds der Fraktion wird seine Meinung zu einer Einzelfrage protokolliert. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Fraktion erhalten auf Wunsch eine Kopie des Protokolls. Das Protokoll ist in der Fraktionsgeschäftsstelle einsehbar.

### **1.9. Personal der Fraktion**

Die Fraktionsmitglieder entscheiden im Benehmen über die einzustellenden Mitarbeiter/innen der Fraktion. Einstellungen und Entlassungen von fest angestelltem Personal bedürfen einer Mehrheit von 2/3 (neun) aller Mitglieder der Fraktion.

### **1.10. Ausschussarbeit**

Mitglieder der Fraktion, die im gleichen Ausschuss vertreten sind, koordinieren sich untereinander und bereiten die Inhalte der Ausschussarbeit für die Sitzungen der Fraktion und der Ausschüsse vor. Dabei ist ein einheitliches Abstimmungsverhalten im Ausschuss anzustreben. Inhaltliche Differenzen oder grundsätzliche politische Festlegungen sind dann, wenn sie für die politische Ausrichtung der gesamten Fraktion wesentlich sind, dem Vorstand zu unterbreiten. Falls dort keine einvernehmliche Vorgehensweise gefunden wird, ist die Angelegenheit in der nächstmöglichen Fraktionssitzung zu entscheiden. Im Übrigen gilt Ziffer 1.5. Die Mitglieder eines Ausschusses beraten für ihren Bereich die Öffentlichkeitsarbeit vor (Pressemitteilungen, Veranstaltungen etc.). Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Fraktionsvorstand und der Fraktionsgeschäftsstelle. Bei politisch brisanten oder in der Fraktion umstrittenen Themen und bei finanzrelevanten Projekten entscheidet die Fraktion, in dringenden Fällen der Vorstand.

### **1.11. Fachpolitische Sprecher\*innen**

Die Fraktion kann für einzelne Themenbereiche fachpolitische Sprecher\*innen benennen. Diese dienen als Ansprechpartner\*innen und Koordinator\*innen für einzelne Themenbereiche. Die Sprecher\*innen sind verantwortlich dafür, dass in der Öffentlichkeit relevante Themen rechtzeitig gemeinsam mit der Geschäftsstelle aufbereitet und in der Fraktion behandelt werden.

### **1.12. Initiativen**

Initiativen (Einsatz für Einzelthemen) einzelner Mitglieder der Fraktion im Namen der Fraktion sollen nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand erfolgen. Melden die so Angefragten Bedenken an, dass die Initiative mit der Meinung der Fraktion nicht übereinstimmt, so steht es dem Mitglied frei, die Initiative entweder in der Sitzung der Fraktion zur Diskussion zu stellen oder aber in eigenem Namen und auf eigenem Papier zu unternehmen.

Von der Politik der Fraktion abweichende persönliche Verlautbarungen von Mitgliedern der Fraktion müssen stets als solche gekennzeichnet werden. Weicht ein Mitglied der Fraktion hiervon ab, so hat die Fraktion die Möglichkeit, sich von dieser Einzelinitiative öffentlich zu distanzieren.

## **2. Vorstand der Fraktion**

### **2.1. Zusammensetzung**

Der Vorstand der Fraktion besteht aus dem/der Vorsitzenden und drei Stellvertreter/innen. Der amtierende Vorstand wurde im September 2019 für ein Jahr gewählt. Die nächste Wahlperiode dauert zwei Jahre, die dritte Periode bis zur kommenden Gemeinderatswahl.

Der Vorstand besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Entscheidung bedarf einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder der Fraktion.

### **2.2. Wahl des Vorstands der Fraktion**

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Besteht Einvernehmen, können die StellvertreterInnen in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Fraktion (sieben) auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in diese Mehrheit, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **2.3. Aufgaben des Vorstandes der Fraktion**

- (a) Vertretung der Fraktion politisch nach außen.
- (b) Vorbereitung der Fraktionssitzungen und Klausuren sowie Erstellung der Tagesordnungen.
- (c) Sorgfältige Vorbereitung anstehender Personalentscheidungen/Wahlen/Gremienbesetzungen, insbesondere falls es mehr Bewerbungen als zu besetzende Plätze gibt.
- (d) Planung und Überwachung der mittel- und langfristigen politischen Arbeit (z.B. Ziele und Forderungen des Wahlprogramms). Erarbeitung von Vorlagen und Empfehlungen für die Fraktion bei grundsätzlichen Fragestellungen.
- (e) Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Fraktionssitzung.
- (f) Aufstellung und Überwachung des Budgets der Fraktion in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.
- (g) Verantwortlich für die Organisation und die Geschäftsverteilung in der Geschäftsstelle der Fraktion. Die Mitglieder der Fraktion erhalten zweimal jährlich einen Bericht zu den Finanzen der Fraktion, der Geschäftsverteilung und der Büroorganisation der FraktionsmitarbeiterInnen und beraten darüber.
- (h) Zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam bzw. der/die Vorsitzende der Fraktion zusammen mit einem/r Geschäftsführer/in vertreten die Fraktionsgemeinschaft gem. § 26 BGB nach außen.

### **3. Geschäftsstelle der Fraktion**

Die Geschäftsstelle der Fraktion erledigt eigenverantwortlich die laufenden Geschäfte der Fraktion im Rahmen der Weisungen des Vorstandes und der Ergebnisse der Beratung der Fraktion. Die Mitarbeiter/innen der Fraktion können an den Sitzungen der Fraktion teilnehmen. Für die MitarbeiterInnen mit Gemeinderatsmandat sind die Fraktionssitzungen nicht Teil der Arbeitszeit.

### **4. Inkrafttreten, Änderungen**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Fraktionsgemeinschaft am 27.1.2020 in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit (neun) aller Mitglieder der Fraktionsgemeinschaft.